

# Gesellschaftsvertrag

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Firma

Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**Deutsches Rotes Kreuz Berlin Südwest gGmbH**

### § 2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

### § 3 Gegenstand des Unternehmens

Auf der Grundlage der Ziele und Zwecke des Roten Kreuzes und unter Beachtung der Grundsätze des Roten Kreuzes werden Einrichtungen der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 66 AO auf folgenden Gebieten betrieben:

- der ambulanten und stationären Betreuung, der Versorgung und der Pflege von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Kranken, Behinderten, sozial Schwachen, Pflegebedürftigen;
- der Einrichtung von sozialen und medizinischen Betreuungs- und Beratungsstellen;
- der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen im Bereich der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 66 Abs. 2 AO,
- eines fahrbaren und/oder stationären Mittagstisches
- von Wohnheimen und Tagesstätten für Behinderte, Mehrfachbehinderte und sonstige Bedürftige im Sinne des § 53 AO,
- anderer Einrichtungen innerhalb dieser oder vergleichbarer Tätigkeitsbereiche sowie
- Betreuungsleistungen im Bereich der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 66 Abs. 2 AO.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **II. Stammkapital und Geschäftsanteile**

### **§ 5 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital beträgt Euro 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital wird vom DRK Kreisverband Berlin Steglitz-Zehlendorf e.V. allein gehalten und ist voll eingezahlt.
- (3) Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) ist grundsätzlich nur an bzw. für DRK-Vereine oder -Gesellschaften zulässig.
- (4) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter, die nicht ein DRK-Verein oder eine DRK Gesellschaft sind, sowie die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an einen solchen Dritten bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Deutschen Roten Kreuzes e.V. nach Anhörung des DRK Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V.
- (5) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils einschließlich der Sicherungsübereignung oder der treuhänderischen Übertragung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Gesellschafter, die nicht ein DRK Verein oder eine DRK Gesellschaft sind, räumen den übrigen Gesellschaftern an den Geschäftsanteilen ein Vorkaufsrecht ein, welches innerhalb von zwei Monaten von einem oder mehreren Berechtigten ausgeübt werden kann. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

Ansprüche der Gesellschafter, gleichviel aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, insbesondere der Anspruch auf Rückzahlung der Stammeinlage, sind auf Dritte nicht übertragbar.

## **III. Geschäftsführer und Vertretung**

### **§ 6 Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafter vertreten.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführer (n) das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft einräumen.

- (4) Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und ihren Mutter- und Tochtergesellschaften sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Bei allen übrigen Rechtsgeschäften können der bzw. die Geschäftsführer durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB für das vorzunehmende Rechtsgeschäft im Einzelfall befreit werden. Über die Befreiung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 7 Geschäftsführung**

- (1) Der/Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
- (2) Der/Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Dazu gehören insbesondere
- Kreditaufnahme über mehr als 60.000,00 Euro (i.W. sechzigtausend), soweit es nicht eine kurzfristige, nicht drei Monate übersteigende Inanspruchnahme des Firmendispositionskredites darstellt;
  - Ankauf und Verkauf von Immobilien sowie deren Belastung;
  - Abschluss von Verträgen mit Mitarbeitern mit einer Jahresbruttovergütung von mehr als 90.000,00 Euro (i.W. neunzigtausend);
  - Gewährung von Krediten an Mitarbeiter, sofern sie das Dreifache des pfändbaren Nettoarbeitseinkommens überschreiten;
  - Gewährung von Prokura
- (3) Verbindliche Bestimmungen, die von den Organen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. und/oder des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V. beschlossen worden sind, sind auch für den/die Geschäftsführer verbindlich.

## **IV. Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse**

### **§ 8 Gesellschafterversammlungen**

- (1) Der Gesellschafter hat für alle Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen, einen ständigen Vertreter zu bestellen.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt. Ferner sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn diese im Interesse der Gesellschaft erforderlich sind, von der Geschäftsführung der Gesellschaft oder vom Präsidium oder dem ständigen Vertreter des Gesellschafters beantragt wird.

- (3) Die Einberufung obliegt der Geschäftsführung, wobei die Einberufung durch einen Geschäftsführer genügt. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen an den Gesellschafter unter der jeweils letzten der Gesellschaft bekannten Anschrift zu erfolgen. Für die Berechnung der Einladungsfrist rechnen der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Sitzung nicht mit.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Präsidiumsmitglieder beschlussfähig.
- (5) Eine nicht ordnungsmäßig einberufene Gesellschafterversammlung ist gleichwohl beschlussfähig, wenn der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist.
- (6) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich der Gesellschafter mit einer schriftlichen Stimmabgabe einverstanden erklärt.

#### **§ 9 Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, E-Mail- Abstimmungen gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
- (2) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich zuzusenden.

### **V. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

#### **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 11 Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft erstrebt keinerlei Gewinn. Fallen dennoch Gewinne an, werden sie unmittelbar dem Satzungszweck entsprechend verwendet.
- (2) Die/der Geschäftsführer haben/hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss unverzüglich nach Fertigstellung zur Beschlussfassung und Genehmigung vorzulegen.

- (3) Der Jahresabschluss ist vor der Beschlussfassung durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen, der von der Gesellschafterversammlung zu wählen ist.
- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 12 Auflösungsausschüttung**

Das bei einer Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes etwa noch vorhandene Vermögen (nach Rückzahlung der eingezahlten Anteile und des gemeinen Wertes der geleisteten Sacheinlagen) fällt an den DRK Kreisverband Berlin Steglitz-Zehlendorf e.V., und zwar mit der Maßgabe, dass diese das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der AO 1977 zu verwenden haben.

## **VI. Dauer der Gesellschaft**

### **§ 13 Dauer**

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

### **§ 14 Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffende Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht Kraft des Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

## VII. Einbindung der Gesellschaft in die Gesamtorganisation des Roten Kreuzes der Bundesrepublik Deutschland

### § 16

- (1) Die Gesellschaft ist eine Einrichtung des DRK Kreisverband Berlin Steglitz- Zehlendorf e.V. Durch die Einbindung in die Gesamtorganisation des Deutschen Roten Kreuzes nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages ist sie ein Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Gesellschaft erfüllt ihre Tätigkeit im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gem. § 2 DRK-Satzung.
- (3) Die Gesellschaft bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für die Gesellschaft verbindlich.
- (4) Die Gesellschaft führt als besonderes Kennzeichen das völkerrechtlich anerkannte Wahrzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund.
- (5) Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihre Tätigkeit in enger Kooperation mit den ehrenamtlichen Rotkreuz-Gemeinschaften und Projekten zu erfüllen.
- (6) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. fest, dass die Gesellschaft
  - ihre Pflicht aus diesem Vertrag gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz e.V. verletzt, insbesondere gegen die in § 16 Abs. 3 dieses Vertrages genannten Grundsätze (gegen die sieben Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung) verstößt oder einheitliche Regelungen nach § 7 Abs. 3, 1. Alternative nicht umsetzt,oder
  - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet,

so kann es nach Anhörung der Gesellschaft und im Benehmen mit dem Präsidialrat anordnen, dass die Gesellschaft innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

Folgt die Gesellschaft der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

(7) Stellt das Präsidium des DRK Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V. fest, dass die Gesellschaft

- ihre Pflicht aus diesem Vertrag gegenüber dem Landesverband verletzt, insbesondere gegen die in § 16 Abs. 3 dieses Vertrages genannten Grundsätzen (sieben Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung) verstößt oder einheitliche Regelungen des § 7 Abs. 3 2. Alternative dieses Vertrages nicht umsetzt

oder

- sonstige wichtige Interessen des Landesverbandes gefährdet,

so kann es nach Anhörung der Gesellschaft und im Benehmen mit dem Landesausschuss anordnen, dass die Gesellschaft innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst. Folgt die Gesellschaft der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des DRK Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V. das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. ersuchen, der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

(8) Gefährdet die Gesellschaft wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes e.V. der Gesellschaft unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Gesellschaft hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Folgt die Gesellschaft den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens „Rotes Kreuz“ entziehen.

Gefährdet die Gesellschaft wichtige Interessen des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V., so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V. der Gesellschaft unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Gesellschaft hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung zusammengetreten ist. Folgt die Gesellschaft den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident des DRK Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V. den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e.V. ersuchen, der Gesellschaft das Recht zum Führen des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

(9) Rechtsstreitigkeiten

- (1) Rechtsstreitigkeiten zwischen
  - a) der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des DRK Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V.
  - b) der Gesellschaft und dem Gesellschafter, soweit sie sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergeben,

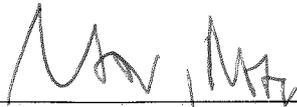
werden durch das beim DRK Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. gebildete Schiedsgericht entschieden.

- (2) Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes außerhalb des DRK Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. werden durch das Bundesschiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e.V. entschieden.
- (3) Die Rechtsstreitigkeiten werden von den Schiedsgerichten nach der Schiedsordnung des DRK in der Fassung vom 20.03.2009, eingetragen in das Vereinsregister am 12.11.2009, entschieden; die Schiedsordnung ist Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages und als Anlage beigefügt.
- (4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

## Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG

Hiermit wird gemäß § 54 GmbHG bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Berlin, den 11.02.2016

  
\_\_\_\_\_  
Rutetzki, Notar

